

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2022****Ausgegeben am 14. Juni 2022****Teil II**

---

**220. Verordnung: Änderung der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 und der Hochschul-Zulassungsverordnung**

---

**220. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 und die Hochschul-Zulassungsverordnung geändert werden**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hochschul-Curriculaverordnung 2013**

Auf Grund des § 42 Abs. 13 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 232/2021, wird verordnet:

Die Hochschul-Curriculaverordnung 2013, BGBl. II Nr. 335/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 177/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

**„Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Curricula der Pädagogischen Hochschulen für die Lehramtsstudien Sekundarstufe (Berufsbildung) sowie für Hochschullehrgänge (Hochschul-Curriculaverordnung 2013 – HCV 2013)“**

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 3 betreffende Zeile:*

„§ 3. Allgemeine Qualifikationsziele“

3. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die die Abschnitte 4 bis 7 des 2. Hauptstücks betreffenden Zeilen:*

#### **„4. Abschnitt**

#### **Hochschullehrgang für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

§ 14. Qualifikationsziele, Umfang, Module

#### **5. Abschnitt**

#### **Hochschullehrgang für den Religionsunterricht**

§ 14a. Qualifikationsziele, Umfang, Module

#### **6. Abschnitt**

#### **Hochschullehrgang für Elementarpädagogik**

§ 14b. Qualifikationsziele, Umfang, Module

#### **7. Abschnitt**

#### **Hochschullehrgang für Inklusive Elementarpädagogik**

§ 14c. Qualifikationsziele, Umfang, Module“

4. In § 1 wird am Ende der Z 3 ein Beistrich gesetzt und werden folgende Z 4 bis 7 eingefügt:

- „4. den Hochschullehrgang für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung),
- 5. den Hochschullehrgang für den Religionsunterricht,
- 6. den Hochschullehrgang für Elementarpädagogik und
- 7. den Hochschullehrgang für Inklusive Elementarpädagogik.“

5. Die Überschrift des § 3 lautet:

**„Allgemeine Qualifikationsziele“**

6. In § 3 wird die Wendung „der Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik und der Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“ durch die Wendung „die Hochschullehrgänge“ ersetzt.

7. In § 4 Abs. 1 wird die Wendung „den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik und für den Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“ durch die Wendung „die Hochschullehrgänge“ ersetzt.

8. In § 4 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Curricula der Hochschullehrgänge für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), für den Religionsunterricht, für Elementarpädagogik sowie für Inklusive Elementarpädagogik haben auf die berufsbegleitende Organisation dieser Hochschullehrgänge Bedacht zu nehmen.“

9. In § 4 Abs. 4 wird die Wendung „eine verlängerte Mindeststudiendauer vorsehen“ durch die Wendung „die vorgesehene Studiendauer verlängern“ ersetzt.

10. In § 8 Z 3 wird die Wendung „Wahl einer alternativen Prüfungsmethode“ durch die Wendung „eine alternative Prüfungsmethode“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 1 wird in Z 4 die Wendung „Information und Kommunikation“ durch die Wendung „Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung)“ und in Z 7 die Wendung „Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung“ durch die Wendung „Erziehung, Bildungs- und Entwicklungsbegleitung“ ersetzt.

12. Der 4. Abschnitt des 2. Hauptstücks lautet:

**„4. Abschnitt**

**Hochschullehrgang für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

**Qualifikationsziele, Umfang, Module**

§ 14. (1) Der Hochschullehrgang für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist eine professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers notwendigen Kompetenzen. Er hat 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen, als außerordentliches Masterstudium gemäß Abs. 5 jedoch 150 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Im Rahmen des Hochschullehrganges für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind folgenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

<b>Module</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>
Einführende Lehrveranstaltungen	10
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	19 – 23
Fachdidaktik	13 – 17
Pädagogisch-praktische Studien	9 – 15
Wahlpflichtfächer	4 – 6
<b>Summe</b>	<b>60</b>

Darüber hinaus sind berufsfachliche Grundlagen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

(3) Im Modul „Einführende Lehrveranstaltungen“ sind Kompetenzen im Bereich des Classroommanagements, des Schulrechts und Dienstrechts, der Leistungsfeststellung, der lernförderlichen Leistungsbeurteilung, der Elternarbeit, des Konfliktmanagements, der Reflexion der eigenen Professionalität, des Qualitätsmanagementsystems an Schulen, der Digitalisierung und der sprachlichen Bildung sowie erste didaktische Prinzipien zu vermitteln.

(4) Für die berufsfachlichen Grundlagen kann eine mindestens dreijährige, nach dem Studium erfolgte, fachlich geeignete Berufspraxis anerkannt werden.

(5) Der Hochschullehrgang kann auch als außerordentliches Masterstudium absolviert werden. In diesem Fall ist über die Module gemäß Abs. 2 hinaus eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit (einschließlich der Begleitlehrveranstaltungen und der Masterprüfung) hat 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.“

13. Nach dem 4. Abschnitt des 2. Hauptstücks werden folgende Abschnitte 5, 6 und 7 eingefügt:

### **„5. Abschnitt**

#### **Hochschullehrgang für den Religionsunterricht**

##### **Qualifikationsziele, Umfang, Module**

§ 14a. (1) Der Hochschullehrgang für den Religionsunterricht vermittelt eine fundierte kontextualisierte Theologie, eine in den Lehrveranstaltungen entsprechend integrierte und explizite Fachdidaktik sowie grundlegendes bildungswissenschaftliches Fachwissen für die Primarstufe. Er hat 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

(2) Im Rahmen des Hochschullehrganges für den Religionsunterricht sind folgenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

<b>Module</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	10
Fachwissenschaften und Fachdidaktik	30
Pädagogisch-praktische Studien	20
<b>Summe</b>	<b>60</b>

Darüber hinaus sind berufliche Grundlagen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

(3) Für die beruflichen Grundlagen kann eine mindestens dreijährige, nach dem Studium erfolgte Berufspraxis anerkannt werden.

### **6. Abschnitt**

#### **Hochschullehrgang für Elementarpädagogik**

##### **Qualifikationsziele, Umfang, Module**

§ 14b. (1) Der Hochschullehrgang für Elementarpädagogik befähigt die Absolventinnen und Absolventen, aufbauend auf einem fachlich in Frage kommenden Studium, Kinder vom ersten bis zum siebenten Lebensjahr in ihren Lern- und Entwicklungsprozessen an elementaren Bildungseinrichtungen kompetent zu begleiten und anzuleiten, Bildungskoperationen professionell zu gestalten und qualitätsvolle Beiträge zur Organisationsentwicklung in der jeweiligen Institution zu leisten. Er hat 60 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

(2) Im Rahmen des Hochschullehrganges für Elementarpädagogik sind folgenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

<b>Module</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>
Grundlagen Elementarpädagogik	5
Pädagogischer und rechtlicher Qualitätsrahmen	5
Sprachliche Bildung	5
Wahrnehmung und Bewegung	5
Soziabilität	5
Elementarpädagogisch-praktische Studien I	5
Pädagogisches Denken und Handeln	5
Handeln im System	5
MINT-Bildung	5
Musikalische Bildung	5
Kreative Bildung	5
Elementarpädagogisch-praktische Studien II	5
<b>Summe</b>	<b>60</b>

## 7. Abschnitt Hochschullehrgang für Inklusive Elementarpädagogik

### Qualifizierungsziele, Umfang, Module

§ 14c. (1) Der Hochschullehrgang für Inklusive Elementarpädagogik bietet aufbauend auf einer einschlägigen Ausbildung zur Elementarpädagogin bzw. zum Elementarpädagogen eine professions-, wissenschafts- und praxisorientierte Qualifizierung zur Inklusiven Elementarpädagogin bzw. zum Inklusiven Elementarpädagogen kombiniert mit einer Berufsberechtigung an. Er befähigt die Absolventinnen und Absolventen, Kinder mit Unterstützungsbedarf im inklusiven Setting an elementaren Bildungseinrichtungen in ihren individuellen Lern- und Entwicklungsprozessen zu begleiten, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen und in multiprofessionellen Teams zusammenzuarbeiten. Er hat 90 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

(2) Im Rahmen des Hochschullehrganges für Inklusive Elementarpädagogik sind folgenden, vom Umfang gemäß § 2 Z 1 abweichenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

Module	ECTS-Anrechnungspunkte
Biographische und professionelle Reflexion	4
Grundlagen Inklusiver Pädagogik	4
Entwicklungsbegleitung im Bereich der Motorik	4
Entwicklungsbegleitung im Bereich der basalen Wahrnehmung und sensorischen Integration	4
Pädagogisch-Praktische Studien 1 – Fokus: Beobachtung	7
Medizinische und rechtliche Grundlagen	4
Grundlagen der individuellen Entwicklungsbegleitung	4
Entwicklungsbegleitung im Schwerpunkt auditive Wahrnehmung	4
Entwicklungsbegleitung im Schwerpunkt visuelle Wahrnehmung	4
Pädagogisch-Praktische Studien 2 – Fokus: pädagogische Diagnostik	6
Aspekte psychosozialer Entwicklung	4
Kritische Lebensereignisse	4
Entwicklungsbegleitung im sozial-emotionalen Bereich	4
Entwicklungsbegleitung im Bereich der Kognition	4
Pädagogisch-Praktische Studien 3 – Fokus: Entwicklungsbegleitung	7
Professionalisierung	4
Transitionen und interdisziplinäre Zusammenarbeit	4
Entwicklungsbegleitung im Bereich der Sprache	4
Begleitung bei multiplen Entwicklungs herausforderungen	4
Pädagogisch-Praktische Studien 4 - Fokus: Interdisziplinarität, Dokumentation und Transfer	6
<b>Summe</b>	<b>90“</b>

14. Dem § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Titel, die den § 3 betreffende Zeile im Inhaltsverzeichnis, die Abschnitte 4 bis 7 des 2. Hauptstücks im Inhaltsverzeichnis, § 1, § 3 samt Überschrift, § 4 Abs. 1, 3a und 4, § 8 Z 3, § 11 Abs. 1 Z 4 und 7 sowie die Abschnitte 4 bis 7 des 2. Hauptstücks in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 220/2022 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Hochschul-Zulassungsverordnung**

Auf Grund der § 52f Abs. 2b und § 52f Abs. 4 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 232/2021, wird verordnet:

Die Hochschul-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 112/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 177/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen für die Lehramtsstudien Sekundarstufe (Berufsbildung) und für die Hochschullehrgänge (Hochschul-Zulassungsverordnung – HZV)“**

2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach den den 3a. Abschnitt betreffenden Zeilen folgende Zeilen eingefügt:

#### **„4. Abschnitt Hochschullehrgang für Elementarpädagogik**

§ 12. Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen

#### **5. Abschnitt Hochschullehrgänge, die als außerordentliche Masterstudien angeboten werden**

§ 13. Fachlich in Frage kommenden Studien gleichzuhaltende Ausbildungen“

3. In § 1 Abs. 1 wird am Ende der Z 2 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt sowie am Ende der Z 3 ein Beistrich gesetzt und werden nach Z 3 folgende Z 4 und 5 eingefügt:

„4. den Hochschullehrgang für Elementarpädagogik und

5. Hochschullehrgänge, die als außerordentliche Masterstudien angeboten werden,“

4. § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen für den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik und für den Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe (Abschnitt 3a), für den Hochschullehrgang für Elementarpädagogik (Abschnitt 4) und Hochschullehrgänge, die als außerordentliche Masterstudien angeboten werden, (Abschnitt 5) sowie“

5. In § 3 Abs. 2 wird in Z 3 die Wendung „Information und Kommunikation“ durch die Wendung „Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung)“ und in Z 5 die Wendung „Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung“ durch die Wendung „Erziehung, Bildungs- und Entwicklungsbegleitung“ ersetzt.

6. Nach dem 3a. Abschnitt werden folgende Abschnitte 4 und 5 eingefügt:

#### **„4. Abschnitt Hochschullehrgang für Elementarpädagogik**

##### **Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen**

§ 12. Zum Hochschullehrgang für Elementarpädagogik sind Personen zuzulassen, die eines der folgenden fachlich in Frage kommenden Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert haben:

1. Lehramt Primarstufe oder Lehramt für Volksschulen,
2. Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik oder Lehramt für Sonderschulen,
3. Pädagogik,
4. Erziehungswissenschaften oder
5. Bildungswissenschaften.

## **5. Abschnitt**

### **Hochschullehrgänge, die als außerordentliche Masterstudien angeboten werden**

#### **Fachlich in Frage kommenden Studien gleichzuhaltende Ausbildungen**

**§ 13.** Als fachlich in Frage kommenden Studien gemäß § 52f Abs. 2a Z 2 HG gleichzuhaltende Ausbildungen werden festgelegt:

1. eine abgeschlossene Ausbildung für ein Lehramt an einer Pädagogischen Akademie,
2. eine abgeschlossene Ausbildung für ein Lehramt an einer Berufspädagogischen Akademie,
3. eine abgeschlossene Ausbildung für ein Lehramt an einer Religionspädagogischen Akademie.“

*7. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Der Titel, die den 4. und 5. Abschnitt betreffenden Zeilen im Inhaltsverzeichnis, § 1, § 3 Abs. 2 Z 3 und 5 sowie der 4. und 5. Abschnitt in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 220/2022 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

**Polaschek**

